



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Juni 2013  
(OR. fr)

10851/13

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0202 COD**

---

---

**CODEC 1429  
EF 123  
ECOFIN 538  
OC 406**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 [**erste Lesung**]  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

#### **GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist für Kroatien: 19.6.2013**

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 25. Juli 2011 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. Januar 2012 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 25. Januar 2012 abgegeben<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 13284/11.

<sup>2</sup> ABl. C 68 vom 6.3.2012, S. 39

<sup>3</sup> ABl. C 105 vom 11.4.2012, S. 1

4. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 16. April 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Infolge der Berichtigung, die das Parlament auf seiner Tagung vom 10. bis 13. Juni 2013 in Form eines Korrigendums vorgenommen hat, entspricht das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein<sup>2</sup>.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 14/13) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der britischen Delegation als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5

<sup>2</sup> Dok. 8439/13.